

Erklärung des verantwortlichen Wagenbauers

Motto oder Namen der Gruppe:			
Teilnahme an den Umzügen (Datum und Ort):			
eingesetzte Fahrzeuge (amtl. Kennzeichen der Zugmaschine/n):		Anhänger (amtl. Kennzeichen oder Fahrzeugident.-Nummer des Anhängers):	
Vor- und Zuname des <u>verantwortlichen</u> Wagenbauers:			
Anschrift (PLZ, Ort, Straße):			
Telefon (mobil):		E-Mail-Adresse:	

Während des Umzuges werden **PERSONEN** auf dem Fahrzeug Anhänger **befördert**.

Während des Umzuges werden **keine Personen** befördert.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung(en) Teil I (Fahrzeugschein) des/der Zugfahrzeuge(s)
- Versicherungsbestätigung über den zweckfremden Einsatz der Zugmaschine und des Anhängers
- vollständige Kopie des aktuellen Gutachtens gem. der 2. Ausnahmeverordnung des amtlich anerkannten Sachverständigten oder des Technischen Dienstes (Karnevalsgutachten)
- evt. Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO von der Bezirksregierung
- _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift des verantwortlichen Wagenbauers)

Übersicht der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalssumzügen
(Stand: 09.10.2019)

	Eingesetztes Fahrzeug	vorzulegen ist/sind					Teilnahme nicht möglich
		Gutachten TÜV	Kopie Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinig. Teil 1	Kopie Betriebserlaubnis	Erklärung Wagenbauer	Bestätigung Versicherung „artfremder Einsatz“	
1.	Zugmaschinen Ackerschlepper (bis max. 60 km/h)						
	a) mit Zulassung		X			X	
	b) ohne Zulassung						X
2.	Anhänger hinter Zugmaschinen						
	a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentlichen Veränderungen			X	X		
	b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen	X		X			
	c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
3.	Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen über 60 km/h						
	a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger		X		X		
	c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche	X	X			X	
	d) mit Aufbau	X	X			X	
4.	Anhänger hinter Lastkraftwagen / Sattelfahrzeuge						
	a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X		X		
	c) mit Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
	d) mit Aufbau (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
5.	Personenkraftwagen						
	a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen		X				
	c) mit Anhänger ohne wesentliche Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X		X		
	d) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
	e) mit Personenbeförderung auf Anhänger (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
6.	„6 km/h“-Fahrzeuge (Rasenmähertraktoren, Fräsen, etc....)						X

Werden bei Fahrzeugen zu 2., 3. und 4. die gesetzlich zugelassenen Abmessungen überschritten, ist zusätzlich eine **Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln** (Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) vorzulegen. In Zweifelsfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt Heinsberg unter Tel. 0 24 52 / 13 36 46 zur Verfügung!